

§ 17 GDPO (Bayern) — Wiederholung der Prüfung

Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Eine nicht bestandene Gebärdensprachdolmetscherprüfung kann einmal wiederholt werden; das Staatsministerium kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. Die Wiederholung kann im Ganzen erfolgen oder sich auf den praktischen Teil beschränken, sofern nur dieser Teil der Prüfung für ein Bestehen nicht ausreichend war; die Entscheidung trifft die Prüfungsstelle jeweils unmittelbar nach Festsetzung der Prüfungsnoten des schriftlichen und des praktischen Teils der Prüfung.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Zitiervorschlag: § 17 GDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDPO/17>